

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Satzung

Ausgabe **08/2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	3
Übergangsregelung	3
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins	4
§ 2 Aufgaben des Verbandes	4
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	5
§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung	5
§ 4a Haftung (neu BHV 04/2011)	5
§ 5 Radsportjugend	5
§ 6 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben	7
§ 9 Organe	7
§ 10 Ordentliche Bundeshauptversammlung	8
§ 11 Außerordentliche Bundeshauptversammlung	10
§ 12 Hauptausschuss	10
§ 13 Verbandsrat	11
§ 14 Präsidium	12
§ 15 Bundessport- und Schiedsgericht	14
§ 16 Bundesrechtsausschuss	14
§ 16a Ergebnismanagement bei Anti-Doping Verfahren (neu BHV 04/2011)	15
§ 17 Bundesgeschäftsstelle	15
§ 18 Revisoren	15
§ 19 Kommissionen	16
§ 20 Bestandteile der Satzung	16
§ 21 Veröffentlichung	17
§ 22 Inkrafttreten	17
§ 23 Auflösung des BDR	17
Schlussbestimmung	17
Abkürzungen und Begriffe	18
Stichwortverzeichnis	19
Änderungshistorie	21

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

Vorwort

Die Bundeshauptversammlung hat am 21. März 2009 diese Satzung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Jugendordnung, die Sportordnung, den Anti-Doping-Code, die Geschäftsordnung, die Verwaltungsordnung, die Finanzordnung, die Gebührenordnung, die Ehrungsordnung, die Ordnung Koordinatoren und sonstige Mitglieder des Hauptausschusses und die Ausbildungsordnung beschlossen. Die abgedruckten Fassungen weisen jeweils die Gültigkeit aus, die zum Zeitpunkt der Drucklegung gültig waren. Um sich von der jeweils gültigen Fassung zu überzeugen, wird auf die Webseite des BDR (www.rad-net.de) unter "**BDR Satzung bzw. BDR-Ordnungen**" verwiesen, auf der die jeweils aktuelle Fassung veröffentlicht ist. Soweit in der Ordnung selbst kein Hinweis auf das Inkrafttreten (*Schlussparaph*) genannt ist, sind sie in der vorliegenden Fassung gültig.

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Übergangsregelung:

1. Die Satzung, die Bestandteile der Satzung sowie die Ordnungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die BHV am 16. April 2011 hat beschlossen, dass diese Satzung sowie ihre Bestandteile unmittelbar nach der Zustimmung durch die BHV angewendet werden.
3. Wahlen und Bestätigungen in der BHV 2011 werden nach der neuen Satzung durchgeführt.
4. Die Anträge zur BHV 2011 werden entsprechend dieser Satzung behandelt.

Wiesbaden, 16. April 2011

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Radfahrer" nachfolgend kurz "BDR" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Der BDR wurde 1884 in Leipzig gegründet und am 21. November 1948 in Frankfurt am Main wiedergegründet.
3. Der BDR ist die Vereinigung der Radsport-Landesverbände (nachfolgend „LV“ genannt), der in den LV zusammengeschlossenen Radsportvereine oder Radsportabteilungen (nachfolgend "Vereine" genannt) und deren Mitglieder sowie den Einzelmitgliedern.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
5. Der BDR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Geschäftsjahr des BDR ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der BDR versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport, den Behindertenradsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad. Der BDR beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Aufgabe des BDR ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen. Der BDR ist die Organisation, die den deutschen Radsport international vertritt und repräsentiert.
2. Der BDR vertritt den Vertragssport und dessen Organisationen gegenüber nationalen und internationalen Verbänden. Er übt über den Vertragssport die sportfachliche Aufsicht aus.
3. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den BDR auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Der internationalen Jugendarbeit im Sport kommt eine besondere Bedeutung zu. Der BDR ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des BDR dar. Die drei Säulen des Antidopingprogramms des BDR sind:
 - Prävention und Aufklärung
 - Kontrollen im Wettkampf und Training
 - Sanktionen
5. Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der BDR den Schutz der Umwelt und fördert eine Natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
6. Der BDR ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Die dem BDR angeschlossenen Vereine sowie BDR-Organe dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen. **Der BDR bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport, fördert das bürgerschaftliche Engagement und beachtet dabei stets die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.**
7. Dem BDR obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und der radsportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
8. Der BDR als Sportfachverband gibt für seinen Wirkungsbereich verbindlich die Richtlinien für die Ausübung des Radsports vor. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
9. Der BDR anerkennt die Bundes-Ehren-Gilde e. V. (BEG) als eine freiwillige Vereinigung verdienstvoller BDR-Mitglieder und Personen sowie den Verband Deutscher Radrennveranstalter e.V. (VDR) als Veranstalter von Radsportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BDR ist Spitzenverband im "Deutschen Olympischen Sportbund" (DOSB). Er ist Mitglied für die Bundesrepublik Deutschland in der "Union Cycliste Internationale" (UCI) und in deren Unterorganen sowie in der "Union Européenne de Cyclisme" (UEC). Bei Bedarf und mit Zustimmung des Verbandsrates kann der BDR Mitglied in weiteren Organisationen werden.

§ 4 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

1. Mittel des BDR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den BDR keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim BDR hauptamtlich Beschäftigten.
6. Allen Funktionsträgern der Organe des BDR sowie seiner Gremien können die angemessenen Auslagen erstattet werden.(BHV 04/2011)
7. Allen Funktionsträgern der Organe des BDR sowie seiner Gremien können pauschale Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) gewährt werden. Das Präsidium entscheidet über diese Vergütungen. Der Empfänger hat die jeweilige Versteuerung selbst vorzunehmen. Die Vergütungen können auch als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden.(BHV 04/2011)
8. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 4a Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird in Bezug auf §31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BDR einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.(BHV 04/2011)
2. Der BDR haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des BDR oder bei Veranstaltungen des BDR erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des BDR gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.(BHV 04/2011)

§ 5 Radsportjugend

1. Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des BDR. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Ziele und Aufgaben der Radsportjugend sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 6 Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BDR sind alle als gemeinnützig anerkannten Landesverbände, die den Landesverbänden angehörenden Vereine, deren Mitglieder und Einzelmitglieder. Die den Landesverbänden angehörenden Vereine müssen ihren Sitz im Gebiet des jeweiligen Landesverbandes haben. Historisch bestehende abweichende Gebiets- und Vereinszuordnungen bleiben hiervon unberührt.(BHV 04/2011)
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
4. Familienmitglieder sind Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Ordentlichen Mitgliedern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Familienmitglieder können keine Lizenz erwerben.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden wie: z.B. Organisationen, Verbände und Körperschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind.
6. Soweit die Satzungen der LV eine passive Mitgliedschaft zulassen, besteht die Möglichkeit,

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

Mitglieder als passive Mitglieder dem BDR zu melden. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Radsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein, Landesverband oder BDR aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.

7. Der Erwerb der BDR-Einzelmitgliedschaft erfolgt über den Landesverband, soweit hier die satzungsgemäße Möglichkeit besteht. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, die Gründe hierfür bekannt zu geben. Einzelmitglieder können keine Lizenz erwerben.
8. BDR-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BDR ernannt werden (gemäß EhrO § 4). Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des BDR ernannt werden (gemäß EhrO §3).
9. Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium durch Beschluss der Bundeshauptversammlung (BHV) oder in Jahren ohne BHV durch den Hauptausschuss (HA) verliehen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss im Verbandsorgan veröffentlicht werden. Schließen sich mehrere Landesverbände zu einem neuen LV zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.
10. **Dem BDR gehören folgende Landesverbände (LV) an:**
 - (1) Badischer Radsportverband e.V.
 - (2) Bayerischer Radsport-Verband e.V.
 - (3) Berliner Radsportverband e.V.
 - (4) Brandenburgischer Radsportverband e.V.
 - (5) Bremer Radsportverband e.V.
 - (6) Hessischer Radfahrerverband e.V.
 - (7) Landessportverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.
 - (8) Radsportverband Hamburg e.V.
 - (9) Radsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - (10) Radsportverband Niedersachsen e.V.
 - (11) Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 - (12) Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V.
 - (13) Radsportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - (14) Saarländischer Radfahrerbund e.V.
 - (15) Sächsischer Radfahrer-Bund e.V.
 - (16) Thüringer Radsportverband e.V.
 - (17) Württembergischer Radsportverband e.V.
11. Die Mitgliedschaft von Vereinen und deren Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zu den im BDR vereinigten LV erworben.
12. Die Mitgliedschaft von weiteren Verbänden bedarf nach Prüfung durch das Präsidium eines Aufnahmebeschlusses durch die BHV oder in Jahren ohne BHV durch den HA.
13. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus Verein oder LV
 - b) Ausschluss aus Verein oder LV
 - c) Austritt oder Ausschluss aus dem BDR
 - d) Der Austritt eines Landesverbandes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber der Bundesgeschäftsstelle abzugeben.
 - e) Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet auch mit dessen Auflösung. Der Auflösungsbeschluss ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Auflösung eines Landesverbandes behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im BDR bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Landesverband angeschlossen haben.
 - f) Den Ausschluss eines LV kann nur die BHV beschließen.
 - g) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 20) oder sonst gegen die Interessen des BDR besonders schwer verstoßen hat.
 - h) den Tod

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die LV sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständige Verbände. Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der BDR ist insoweit nur zuständig wenn Beschlüsse darüber von der Bundeshauptversammlung gefasst werden.
2. Die LV und ihre Gliederungen unterliegen in sportlicher Hinsicht den Regelungen des BDR.
3. Die Satzungen der Landesverbände dürfen dieser Satzung, deren Bestandteilen, Ordnungen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen (§ 20) unverzüglich in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des BDR maßgebend.
4. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Mitglieder dem BDR mit allen erforderlichen Personalangaben entsprechend der VewO jährlich nach dem Stand zum Jahresende zu melden.
5. BDR-Mitglieder dürfen anderen, mit dem BDR konkurrierenden Radsportorganisationen als Sport treibende Mitglieder oder als Funktionäre nicht angehören. Die Mitgliedschaft von LV oder Vereinen in einer konkurrierenden Radsportorganisation ist ausgeschlossen.
6. Die Mitglieder des BDR sind insbesondere berechtigt,
 - a. nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Bundeshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b. die Wahrung ihrer Interessen durch den BDR zu verlangen und die vom BDR geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c. die Beratung des BDR in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (s. § 20) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhabern von Ämtern des BDR zu befolgen,
 - b. die Interessen des BDR zu wahren,
 - c. die durch die Bundeshauptversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d. das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des BDR gerichtet sind.
8. BDR-Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für mit dem BDR konkurrierende Radsport-Organisationen enthalten.
9. Die in Ziffer 5.1 (1) der Sportordnung genannten Personen benötigen zur Teilnahme an Wettbewerben eine Lizenz des BDR.
10. Alle Inhaber von Ämtern - mit Ausnahme der beim BDR hauptamtlich Beschäftigten, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des BSSG und des BReA - müssen einem dem BDR angeschlossenen Verein angehören.
11. Alle Mitglieder/Lizenznehmer sind zur aktiven Dopingbekämpfung aufgerufen und verpflichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Dopingverstoß und jede andere Sportwidrigkeit können mit den in § 64 RuVO genannten Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ahndung von Dopingvergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten ihn nicht. Einwendungen muss der Sportler bzw. Lizenznehmer konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen (vgl. § 20) geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über diese Ordnungen zu informieren.

§ 8 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Die Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben sind Bestandteil der Gebührenordnung (GebO)

§ 9 Organe

Organe des BDR sind:

1. Bundeshauptversammlung
2. Hauptausschuss
3. Verbandsrat
4. Präsidium

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

5. Geschäftsführendes Präsidium
6. Bundessport- und Schiedsgericht
7. Bundesrechtsausschuss

§ 10 Ordentliche Bundeshauptversammlung

Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des BDR.

1. Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der BHV

Die Bundeshauptversammlung (BHV) beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des BDR, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Satzung und ihrer Bestandteile vor, soweit sie hierfür gemäß § 20 zuständig ist. Die BHV hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des BDR dies erfordern. Die BHV kann Beschlüsse des HA, des VR, des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums und der Kommissionen und Ausschüsse ändern oder aufheben.

Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des HA sowie die von den Landesverbänden nach Maßgabe Ziffer 9 entsandten Delegierten. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung (GesO).

Der BHV stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.

2. Die BHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der BHV mit einfacher Mehrheit muss der Versammlungsleiter die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.

Die Aufgaben der Bundeshauptversammlung sind insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Bundeshauptversammlung,
 - b) Wahl von zwei Schriftführern und von Stimmenzählern,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Präsidiumsmitglieder gemäß § 14 Ziffern 1a bis 1j und der Kommissionen gemäß § 19 Ziffern 1a bis 1j, (BHV 2013).
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung der Hauptausschussmitglieder und des Verbandsrates. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Hauptausschussmitglieder und des Verbandsrates ist ein Versammlungsleiter durch die Bundeshauptversammlung zu wählen.
 - f) Wahl des Präsidiums, der Revisoren, der Mitglieder des Bundessport- und Schiedsgerichts sowie der Mitglieder des Bundesrechtsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - g) Ernennung von Ehrenpräsidenten.
 - h) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - k) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss eines Landesverbandes (§ 6, Ziff. 12),
 - l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, deren Bestandteile, der Sportordnung und Wettkampfbestimmungen.(04/2011)
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des BDR,
 - n) Bestimmung der Tagungsorte der BHV gemäß GesO.
 - o) Vergabe der Deutschen Meisterschaften (gemäß GesO).
3. Die BHV findet alle zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist vom Präsidium mindestens 12 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen des BDR einzuberufen. Der Begriff „amtliche Mitteilungen“ ist in der VewO definiert.
 4. Die BHV wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Präsidenten geleitet. Die weitere Stellvertretung ist in der GesO festgeschrieben.
 5. Die vorläufige Tagesordnung legt das Präsidium fest. Sie ist 8 Wochen vor der Bundeshauptversammlung in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
 6. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 6 Wochen vor der Bundeshauptversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Mindestens 2 Wochen vor der Bundeshauptversammlung erhalten die Delegierten ein Berichtsheft mit den eingereichten Anträgen, der Stimmenverteilung sowie der aktuellen Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet werden und die Dringlichkeit begründet wird. (BHV 04/2011) Die Dringlichkeit muss durch die Bundeshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

7. Anträge können von Vereinen, Kreisen, Bezirken, Landesverbänden, den Organen des BDR gemäß § 9, Ziff. 2 bis Ziff. 5, den Kommissionen (gemäß § 19), der Konferenz der Landesverbände (BHV 04/2011), Bundesjugendvorstand und Bundesjugendhauptausschuss, eingereicht werden. Anträge von Vereinen, Kreisen und Bezirken sind über den zuständigen LV, mit der Stellungnahme des LV einzureichen.
8. Die Wahlen von Funktionsträgern sind grundsätzlich geheim, falls die BHV für jeden Wahlgang mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt
9. Über die Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der stimmberechtigten Delegierten und Amtsinhaber, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
10. **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**
 - a) Auf der BHV sind die Mitglieder des HA gemäß § 12, Ziff. 3 und die von den Landesverbänden nach Maßgabe des Buchstaben c) entsandten Delegierten stimmberechtigt.
 - b) Sofern mehrere Funktionen im HA in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende HA-Mitglied nur eine Stimme.
 - c) Die LV haben das Recht, zur BHV je angefangene 250 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Für die Mitglieder, für die bis zum 31. Januar keine Beiträge für das vergangene Jahr an den BDR entrichtet sind, kann kein Stimmrecht ausgeübt werden.
 - d) Übertragung des Stimmrechts ist innerhalb eines Landesverbandes bis zu sieben Stimmen je Delegierten möglich. Nach Eröffnung der BHV ist die Übertragung der Stimmen innerhalb des LV unbegrenzt möglich. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
 - e) Die LV-Präsidenten/-Vorsitzenden können die ihnen als Mitglied des HA zustehende Stimme bei Abwesenheit einem Vertreter oder Delegierten ihres Landesverbandes übertragen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den LV-Präsidenten/-Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
 - f) Mitglieder des HA, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.
 - g) Nicht stimmberechtigten Anwesenden kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden.
 - h) Jede ordentlich einberufene BHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - i) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der BHV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - j) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des BDR eine ¾ Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. **Wahlen**
 - a) Die BHV wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Sprechers der LV und des Vorsitzenden der Radsportjugend. Der Sprecher der LV wird von den Vorsitzenden/Präsidenten der LV bei der vor jeder BHV (BHV 04/2011) stattfindenden Konferenz der Landesverbände für zwei Jahre gewählt und von der BHV bestätigt (BHV 04/2011). Der Vorsitzende der Radsportjugend als Vizepräsident Jugend (BHV 2015), der Stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend sowie vier (BHV 2015) Beisitzer der Radsportjugend und die zwei Beauftragten für Mädchenradsport und Dopingprävention (BHV 2017) werden von der Bundesjugendhauptversammlung gewählt und von der BHV bestätigt. Die Wahl bezieht sich entsprechend § 14 Ziff. 12 auf eine Amtszeit von vier Jahren. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
 - a) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Bundessport- und Schiedsgerichts, des Bundesrechtsausschusses und die Revisoren- und Ersatzrevisoren bleiben über die Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die GesO nichts Abweichendes bestimmt. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern (BHV 2013) ist grundsätzlich nicht gestattet.
 - b) Jede BHV wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

- c) Wählbar in das Präsidium, in das Bundessport- und Schiedsgericht, in den Bundesrechtsausschuss und als Kassenprüfer ist jedes volljährige BDR-Mitglied mit deutscher Staatsangehörigkeit, der einem Verein einer der dem BDR angeschlossenen LV als Mitglied angehört.

12. Veröffentlichung

Die gefassten Beschlüsse der BHV sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Generalsekretär zu unterschreiben. Bis zur Beendigung der BHV sind die Beschlüsse den Delegierten in Schriftform zugänglich zu machen. Die Beschlüsse der BHV sind innerhalb von zwei Wochen mit den amtlichen Mitteilungen des BDR zu veröffentlichen.

13. Anfechtung der Beschlüsse

Beschlüsse der BHV können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung mit den amtlichen Mitteilungen des BDR schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die LV und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums. Das weitere Verfahren regelt die RuVO.

§ 11 Außerordentliche Bundeshauptversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BDR es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Landesverbände es verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die BHV hat innerhalb von 8 Wochen statt zu finden.
2. Für die außerordentliche BHV gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist in § 10 Ziff. 3 vier Wochen und die Antragsfrist in § 10 Ziff. 6 drei Wochen beträgt.

§ 12 Hauptausschuss

1. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) Die Ordnungen bzw. Nebenordnungen nach Maßgabe des § 20 zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben (BHV 04/2011).
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der BHV vorbehalten sind.
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten an die BHV
- e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.
- f) Festsetzung der Gebühren
- g) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren gemäß § 18 Ziff. 2.
- h) Bestätigung der Kommissionsmitglieder im schriftlichen Verfahren
- i) Wahl und Abwahl der Koordinatoren
- j) Berufung der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des BSSG und BReA
- k) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums in den Jahren ohne BHV
- l) Entlastung des Präsidium in Jahren ohne BHV.
- m) Entscheidungen über Anträge zur Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen (BHV 04/2011) in den Jahren ohne BHV
- n) Vergabe von Deutschen Meisterschaften in den Jahren ohne BHV (gemäß GesO)
- o) Genehmigung des Haushaltsplanes in Jahren ohne BHV
- p) Entscheidungen nach § 14 Ziff. 11 und 12 (BHV 2015) (Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern).

2. Einberufung des Hauptausschusses, Anträge

- a) Die Sitzungen des HA finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Einberufung des HA erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Stimmen der LV nach Ziff. 3 c zu gewichten sind. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
- b) Der Präsident leitet den HA, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Präsident.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

- c) In den Jahren mit BHV erfolgt die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher.
- d) In den Jahren ohne BHV erfolgt die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher.
- e) In den Jahren ohne BHV müssen Anträge mit schriftlicher Begründung und mindestens vier Wochen vor dem HA der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet werden und die Dringlichkeit begründet wird. Die Dringlichkeit muss durch den HA mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden (BHV 04/2011).
- f) In den Jahren ohne BHV können Anträge von Vereinen, Kreisen, Bezirken, Landesverbänden, den Organen des BDR gemäß § 9, Ziff. 2 bis Ziff. 5, den Kommissionen (gemäß § 19), der Konferenz der Landesverbände (BHV 04/2011), Bundesjugendvorstand und Bundesjugendhauptausschuss, eingereicht werden. Anträge von Vereinen, Kreisen und Bezirken sind über den zuständigen LV, mit der Stellungnahme des LV einzureichen.

3. Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung, Stimmrecht

- a) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - 1. Die Mitglieder des Präsidiums
 - 2. Ehrenpräsidenten
 - 3. Präsidenten/Vorsitzende der LV
 - 4. Koordinatoren laut Ordnung Koordinatoren und sonstige Mitglieder des HA (OKsM)
 - 5. Stellv. Vorsitzender der Radsportjugend
- b) Die Funktionsträger nach Ziff. 3a) 1, 2, 4 und 5 haben je eine Stimme
- c) Die Präsidenten/Vorsitzende der LV Ziff. 3a) 3 haben pro angefangene 5.000 Mitgliedern ihres LV (Stand 31. Dezember des Vorjahres) eine Stimme im HA.
- d) Es ist zulässig mehrere Funktionen im HA in Personalunion zu vereinigen. Sofern mehrere Funktionen im HA in Personalunion besetzt sind, ist eine Kumulation der sich vereinigenden Stimmen ausgeschlossen.
- e) Die LV-Präsidenten/-Vorsitzende haben das Recht sich bei Abwesenheit im HA mit Stimmrecht vertreten zu lassen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den LV-Präsidenten/-Vorsitzenden schriftlich vor der Versammlung anzuzeigen. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
- f) In dringenden Fällen können Abstimmungen des HA durch den Präsidenten oder dem Stellvertretenden Präsidenten auf schriftlichem Wege durchgeführt werden (siehe GesO).
- g) Beschlüsse des HA können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BDR schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des HA. Das weitere Verfahren regelt die RuVO (BHV 04/2011).

§ 13 Verbandsrat

- 1. Die Aufgaben des Verbandsrates (VR) sind:
 - a) Die Grundlinien der verbandspolitischen Arbeit festzulegen, Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der BHV vorbehalten sind.
 - b) Entscheidungen über Angelegenheiten, die satzungsgemäß nicht ausschließlich der BHV oder dem HA vorbehalten sind.
 - c) Vergabe von Deutschen Meisterschaften (gemäß GesO)
 - d) Einrichtung oder Auflösung von Kommissionen.
- 2. **Einberufung des Verbandsrates**
 - a) Die Sitzung des VR findet jährlich im letzten Quartal eines Jahres statt. Die Einberufung des VR erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest.
 - b) Der Präsident leitet den VR, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Präsident.
 - c) Die Einberufung und die Zusendung der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.
 - d) Anträge mit schriftlicher Begründung müssen mindestens zwei Wochen vor dem VR der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet werden und die Dringlichkeit begründet wird.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

Die Dringlichkeit muss durch den VR mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden (BHV 04/2011).

3. Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung, Stimmrecht

- a) Dem Verbandsrat gehören an:
 - i. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 14 Ziff. 1.
 - ii. Die LV-Präsidenten/-Vorsitzenden
- b) Es ist zulässig mehrere Funktionen im VR in Personalunion zu vereinigen. Sofern mehrere Funktionen im VR in Personalunion besetzt sind, ist eine Kumulation der sich vereinigenden Stimmen ausgeschlossen.
- c) Jedes Mitglied des VR hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Funktionen im VR
- d) Die LV-Präsidenten/-Vorsitzenden haben das Recht sich bei Abwesenheit im VR mit Stimmrecht vertreten zu lassen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den LV-Präsidenten/-Vorsitzenden schriftlich vor der Versammlung anzuzeigen. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
- e) Der VR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (BHV 04/2011).
- f) Beschlüsse des VR können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung mit den amtlichen Mitteilungen des BDR schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des VR. Das weitere Verfahren regelt die RuVO (BHV 04/2011).

§ 14 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

mit Stimmrecht

- a) der Präsident
- b) der Stellvertretende Präsident
- c) der Vizepräsident Vertragssport
- d) der Vizepräsident Leistungssport
- e) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen (BHV 2017)
- f) der Vizepräsident Hallenradsport
- g) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
- h) der Vizepräsident Kommunikation und Marketing (BHV 2017)
- i) der Vizepräsident Sportentwicklung (BHV 2015)
- j) der Vizepräsident Jugend, nach Wahl als Vorsitzender der Radsportjugend durch die Bundesjugendhauptversammlung und (BHV 2015) Bestätigung durch die BHV
- k) der Sprecher der Landesverbände

ohne Stimmrecht

- l) der Generalsekretär
- m) der Leistungssportdirektor
- n) die Vertreter des BDR im Direktionskomitee der UCI/UEC während ihrer Amtszeit

2. Das Präsidium leitet den BDR und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des BDR nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen (siehe § 20) und nach Maßgabe der von der BHV, dem Hauptausschuss und dem Verbandsrat gefassten Beschlüsse. Die Aufgabenverteilung des Präsidiums ist in der VewO geregelt.
3. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder der Stellvertretende Präsident, anwesend sind. In dringenden Fällen können Abstimmungen auf schriftlichem Wege durchgeführt werden (siehe GesO).
5. **Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) Die verbandspolitische Richtlinienkompetenz auszuüben
 - b) Ziele zu formulieren und die Verbandsarbeit zu steuern
 - c) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle sowie die Bundestrainer einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

- d) Vorbereitung und Einberufung der BHV, des HA und des VR sowie Festsetzung der Tagesordnungen
- e) Erstellung des Jahresberichtes – Berichte des Präsidiums –
- f) Vorschlag zur personellen Besetzung der Kommissionen
- g) Das Präsidium hat die von den Kommissionen ausgearbeiteten Jahres- und Einzelplanungen und Maßnahmen in fachlicher Hinsicht zu prüfen und über die Durchführung zu entscheiden
- h) Beschlüsse der BHV sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten BHV bzw. dem nächsten HA bekannt zu geben.
- i) Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind in den in § 20 genannten Ordnungen festgelegt.

6. Geschäftsführendes Präsidium.

- a) Die Präsidiumsmitglieder zu 1a bis 1e, 1l und 1m bilden das Geschäftsführende Präsidium.
- b) Das Geschäftsführende Präsidium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - I. Grundsatzfragen zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten, die die verbandspolitische Richtlinienkompetenz und die Steuerfunktion des Präsidiums betreffen
 - II. Den laufenden Haushalt und die sich daraus ergebenden Beschlüsse umzusetzen
 - III. Wirtschaftsangelegenheiten und Vertragsabschlüsse zu regeln
 - IV. Aufträge und Beschlüsse der BHV, des HA und des VR umzusetzen
 - V. Kontrolle der Bundes-Geschäftsstelle
 - VI. Im Übrigen sind die weiteren Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums in den in § 20 genannten Ordnungen festgelegt.
- c) Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder der Stellvertretende Präsident, anwesend sind.

7. Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums. Der BDR wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein (BHV 2017), ersatzweise durch den Stellvertretenden Präsidenten oder den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen jeweils (BHV 2017) gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

8. Entschädigung

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Generalsekretärs und des Leistungsportdirektors grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstaufschlags kann ihnen für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des Verbandes an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

9. Sitzungen

Das Präsidium sowie das Geschäftsführende Präsidium treten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Präsidiums.

10. Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 14 Ziff. 1a) bis 1j) werden für die Dauer von vier Jahren von der Bundeshauptversammlung gewählt, bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Ein amtierendes Präsidiumsmitglied eines LV im BDR, kann nur als Kandidat zur Wahl des Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten zugelassen werden, wenn er vor der Wahl bestätigt im Falle der Wahl innerhalb von 12 Monaten alle seine aktiven Ämter im Präsidium seines LV zu beenden (BHV 2013).

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- a) der Präsident

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

- b) der Vizepräsident Kommunikation und Marketing (BHV 2017)
 - c) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
 - d) der Vizepräsident Sportentwicklung
 - e) der Vizepräsident Leistungssport
- Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:
- f) der Stellvertretende Präsident
 - g) der Vizepräsident Vertragssport
 - h) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen (BHV 2017)
 - i) der Vizepräsident Hallenradsport
 - j) der Vizepräsident Jugend (BHV 2015) (Bestätigung)

11. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium dem HA ein Ersatzmitglied zur Berufung vorschlagen. Der HA kann das Ersatzmitglied bis zur nächsten BHV kommissarisch berufen.
12. Mitglieder des Präsidiums können bei schweren Verstößen gegen den Auftrag der Bundeshauptversammlung, bei wiederholter Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen oder bei fortlaufender Nichterfüllung der durch die Satzung vorgegebenen Pflichten und Aufgaben vom Hauptausschuss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit auf Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Antrag ist möglich:
 - durch einen Präsidiumsbeschluss (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - durch einen Beschluss der Landesverbände (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß der Stimmenverteilung im HA)Der HA kann in einem solchen Fall bis zur nächsten BHV das vakante Amt kommissarisch besetzen.

§ 15 Bundessport- und Schiedsgericht (BSSG)

1. Die Aufgaben und das Verfahren des Bundessport- und Schiedsgerichtes sind in der RuVO geregelt.
2. Dem Bundessport- und Schiedsgericht (BSSG) gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) bis zu drei (BHV 04/2011) stellvertretende Vorsitzende
 - c) zwei Beisitzer aus der Technischen Kommission Rennsport
 - d) der Obmann der Kommissäre für den Kunstradsport
 - e) der Obmann der Kommissäre für Radball/Radpolo
 - f) ein Beisitzer aus dem Bereich Breiten- und Freizeitsport
 - g) ein Beisitzer aus dem Bereich Mountain Bike
 - h) ein Beisitzer aus dem Bereich BMX
 - i) ein Beisitzer aus dem Bereich Trial
3. Mitglieder des HA sowie Mitglieder des Bundesrechtsausschusses dürfen dem Bundessport- und Schiedsgericht nicht angehören.
4. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden (BHV 04/2011) des Bundessport- und Schiedsgerichtes sollten zum Richteramt befähigt sein und dürfen keine Funktion in einem BDR-, bzw. LV-Organ ausüben.
5. Der Vorsitzende wird im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, die stellvertretenden Vorsitzenden (BHV 04/2011) im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen vom HA für vier Jahre berufen.
6. Die Beisitzer werden im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen von der BHV gewählt.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bundessport- und Schiedsgerichtes beruft der HA unverzüglich (BHV 04/2011) ein Ersatzmitglied.
8. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des BSSG geregelt.

§ 16 Bundesrechtsausschuss (BRaA)

1. Die Aufgaben und das Verfahren des Bundesrechtsausschusses sind in der RuVO geregelt.
2. Dem Bundesrechtsausschuss gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) Vier Beisitzer
3. Mitglieder des HA sowie Mitglieder des Bundessport- und Schiedsgerichtes dürfen dem Bundesrechtsausschuss nicht angehören.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

4. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses sowie sein Stellvertreter sollten zum Richteramt befähigt sein und dürfen keine Funktion in einem BDR-, bzw. LV-Organ ausüben.
5. Der Vorsitzende wird im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen, der Stellvertretende Vorsitzende im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen vom HA für vier Jahre berufen.
6. Die Beisitzer werden im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen von der BHV gewählt.
7. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung des BReA geregelt.

§ 16a Ergebnismanagement bei Anti-Doping Verfahren (neu BHV 04/2011)

1. Das Ergebnismanagement in Antidoping-Verfahren und damit die Befugnis zu deren Einleitung (*BHV 2013*) wird der Nationalen Antidoping-Agentur (NADA) übertragen. Diese wendet hierfür die Vorschriften des BDR Anti-Doping-Code an, der den NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung umsetzt. Leitet die NADA danach wegen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen ein Verfahren ein oder wird ihr das Verfahren vom BDR in den Fällen übertragen, in denen die UCI das Ergebnismanagement durchgeführt hat, ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS/Sportschiedsgericht) als erste Instanz nach ihrer Verfahrensordnung (DIS Sportschiedsgerichtsordnung) (*BHV 2013*) zur Entscheidung zuständig. Die Zuständigkeit der DIS umfasst auch Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Die Rechtsmittel gegen deren Schiedsspruch richten sich gleichfalls nach deren Verfahrensordnung.
2. Der NADA wird die Befugnis zur vorläufigen Suspendierung nach den einschlägigen Anti-Doping Regelungen (BDR Anti-Doping-Code, NADA-Code) übertragen. Die DIS ist zur Verhängung von Sanktionen berechtigt, die die RuVO in Verbindung mit dem BDR-ADC vorsieht.
3. Ist die Durchführung von Verfahren gemäß § 16 a 1 und 2 (*BHV 2013*) durch die NADA oder vor der DIS, unmöglich, bleibt es bei der subsidiären Zuständigkeit der Organe des BDR. Rechtsmittel gegen deren Entscheidung sind ausschließlich bei der Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS/Sportschiedsgericht) als Berufungsinstanz nach deren Verfahrensordnung zulässig. Das Rechtsmittel gegen deren Schiedsspruch richtet sich nach der Verfahrensordnung der DIS/Sportschiedsgerichtsgericht. Ist auch die Durchführung des Rechtsmittels vor der DIS unmöglich, ist das Rechtsmittel ausschließlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) nach dessen Verfahrensordnung einzulegen. (*BHV 2013*)
4. Die DIS und der CAS sind jeweils zur Verhängung von den Sanktionen berechtigt, die das anzuwendende Regelwerk vorsieht. (*BHV 2013*)
5. Der ordentliche Rechtsweg einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes ist in den Fällen des §16 a Absatz 1 – 3 ausgeschlossen. (*BHV 2013*)
6. Jeder Lizenznehmer hat mit seinem Lizenzantrag eine Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen, nach der die DIS und der CAS (*BHV 2013*) zur Entscheidung zuständig sind.

§ 17 Bundesgeschäftsstelle

1. Zur Erledigung der administrativen Aufgaben des BDR ist eine Bundesgeschäftsstelle (BuGest) eingerichtet.
2. Die BuGest wird von dem Generalsekretär verantwortlich geleitet. Dieser hat Unterschriftsberechtigung entsprechend der VewO.
3. Struktur, Zuständigkeiten, Aufgabenbeschreibungen sowie Regeln über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der BuGest sind im Übrigen in der VewO festgeschrieben.

§ 18 Revisoren

1. Jede Bundeshauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Revisor und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Sie haben der Bundesgeschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Bundeshauptversammlung oder dem Hauptausschuss einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben. Die BuGest verteilt diesen Bericht spätestens 7 Tage vor der Versammlung an die HA-Mitglieder und die LV-Geschäftsstellen.
3. Die Revisoren dürfen keinem BDR-Organ angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Revisoren gemeinsam vorgenommen werden.
5. Die weiteren Aufgaben der Revisoren sowie der Ablauf der Kassenprüfung ist in der FinO festgelegt.

§ 19 Kommissionen

1. Im BDR sind derzeit folgende Kommissionen gebildet:
 - a) Strategie
 - b) Wirtschaft und Finanzen (BHV 2017)
 - c) Vertragssport
 - d) Leistungssport Rennsport
 - e) Leistungssport Halle
 - f) Sportentwicklung
 - g) Breiten- und Freizeitsport
 - h) Wissenschaft und Forschung
 - i) Umwelt und Verkehr
 - j) Marketing und Kommunikation
 - k) Anti-Doping
 - l) Athletenkommission**
2. Weitere Kommissionen können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsrat eingerichtet werden.
3. Die Zusammensetzung der Kommissionen, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Kommissionen regeln sich nach der Verwaltungsordnung (VewO). ~~Die Kommissionsmitglieder werden analog der Wahl des für sie zuständigen Mitglieds des Präsidiums (siehe VewO) alle vier Jahre im schriftlichen Verfahren durch den HA bestätigt. Für nicht bestätigte Mitglieder hat die betreffende Kommission einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.~~

§ 20 Bestandteile der Satzung

1. Die folgenden Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
 - a) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - b) Jugendordnung (JugO)
2. Die folgenden Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a) Sportordnung (SpO)
 - b) Anti-Doping-Code (ADC)
 - c) Geschäftsordnung (GesO)
 - d) Verwaltungsordnung (VewO)
 - e) Finanzordnung (FinO)
 - f) Gebührenordnung (GebO)
 - g) Ehrungsordnung (EhrO)
 - h) Ordnung Koordinatoren und sonstige Mitglieder des HA (OKsM)
 - i) Ausbildungsordnung (AusO)
3. Änderungen der RuVO werden von der BHV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.
4. Änderungen der JugO werden von der Bundesjugendhauptversammlung (BJHV) beschlossen und von der BHV in Kraft gesetzt, wobei hierfür die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist. In den Jahren ohne BHV kann der HA Änderungen der JugO in Kraft setzen, die von der nächsten BHV bestätigt werden müssen (BHV 2017).
5. Findet eine BHV unmittelbar (innerhalb von 48 Stunden) nach einem HA statt, werden Änderungen der Verwaltungsordnung sowie der Sportordnung von der BHV beschlossen. Absatz 3 gilt entsprechend (BHV 04/2011).
6. Werden Ordnungen gemäß Ziffer 2 durch den HA geändert, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei die Stimmenverteilung nach § 12 Ziff. 3b) und 3c) maßgebend ist (BHV 04/2011). Sollte die Beschlussfassung des HA umgehend erforderlich sein und nicht bis zur Zusammenkunft des nächsten HA aufgeschoben werden können, ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Im Fall einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des HA das detaillierte Ergebnis der Abstimmung umgehend mitzuteilen. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen HA-Mitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. Einsprüche gegen das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich beim Präsidenten eingelegt werden. Der detaillierte Ablauf und die Form einer schriftlichen Abstimmung des HA sind in der GesO § 22 festgelegt.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

§ 21 Veröffentlichung

Änderungen der Satzung, von Bestandteilen der Satzung und der Ordnungen sind in den amtlichen Mitteilungen des BDR zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss zu erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Änderungen der Satzung und von Bestandteilen der Satzung (§ 20 Ziff. 1a) und 1b)) treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, es sei denn, die Beschlussorgane bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Änderungen der Ordnungen (§ 20 Ziff. 2a) bis 2i)) treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die Beschlussorgane jeweils beschließen.

§ 23 Auflösung des BDR und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des BDR kann nur in einer BHV mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der BHV gefasst werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag des HA oder ein solcher von mindestens 12 Landesverbänden vorliegt. Der Beschluss des HA bedarf der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder, wobei jedes Mitglied des HA eine Stimme hat.
3. Sofern die BHV nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft, Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des BDR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis ihrer Mitglieder an die einzelnen Landesverbände (gemäß § 6 Nummer 10), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden haben.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 21. März 2009 auf der BHV in Leipzig beschlossen **und zuletzt auf der BHV am 06. April 2019 in Frankfurt/Main geändert**. Die Änderungen treten am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (Anmerkung: siehe Übergangsregelung)

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe

Anti-Doping-Code	ADC
Ausbildungsordnung	AusO
Bund Deutscher Radfahrer	BDR
Bundesgeschäftsstelle	BuGest
Bundeshauptversammlung	BHV
Bundesrechtsausschuss	BReA
Vorsitzender der Radsportjugend	VRJ
Bundesjugendhauptversammlung	BJHV
Bundesjugendhauptausschuss	BJHA
Bundessport- und Schiedsgericht	BSSG
Deutsches Institut für Schiedsgerichtsbarkeit	DIS
Ehrungsordnung	EhrO
Finanzordnung	FinO
Gebührenordnung	GebO
Geschäftsordnung	GesO
Geschäftsordnung Kommissionen	GesOK
Hauptausschuss	HA
Jugendordnung	JugO
Koordinator	KO
Landesverband	LV
Nationale Anti Doping Agentur	NADA
Ordnung Koordinatoren u. sonst. Mitglieder d. HA	OKsM
Rechts- und Verfahrensordnung	RuVO
Sportordnung	SpO
Technische Kommission	TK
Union Cycliste International	UCI
Verbandsrat	VR
Verwaltungsordnung	VewO
Welt-Anti-Doping-Agentur	WADA

ADC	Der ADC regelt die Bekämpfung des Doping und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des BDR
AusO	Ausbildungsordnung
EhrO	Ordnung für Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
FinO	regelt die Wirtschaftsführung, das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen/Kassenprüfung
GebO	regelt alle Gebühren im BDR, Auflistung aller Gebühren
GesO	regelt den Ablauf und Wahlen der BHV, des HA, des VR, des Präsidiums usw., Anträge
GesOK	regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen
JugO	Jugendordnung
OKsM	Auflistung, Wahl und Aufgabenbeschreibung der Koordinatoren und sonstigen Mitglieder des HA
RuVO	regelt u.a. Entscheidungen des BDR, der LV, der den LV's angehörenden Vereine, der den Vereinen angehörenden Mitgliedern
SchO	regelt die Behandlung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, Vereinen, Verbänden und Amtsträgern innerhalb des BDR
SpO	regelt den Sportbetrieb im BDR
VewO	regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, seiner Mitglieder, und der Geschäftsstelle

Stichwortverzeichnis

	Dringlichkeit	8, 11, 12, 21
A		
abgegebenen gültigen Stimmen	9, 11, 12, 16, 17	
amtliche Mitteilungen	8	
Änderung der Satzung	9	
Anfechtung der Beschlüsse	10	
Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen	5	
Anti-Doping-Bestimmungen	7	
Anti-Doping-Code (ADC)	16	
Anträge	3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 18, 21	
Aufgaben des Hauptausschusses	10	
Aufgaben des Verbandes	2, 4	
Aufgaben und Teilnahmeberechtigung an der BHV	8	
Auflösung	2, 6, 8, 9, 11, 17	
Auflösung des BDR und Anfallberechtigung	17	
Auflösung eines Landesverbandes	6	
Aufwandsentschädigung	5	
Auslagen	5, 13, 21	
Ausscheidende Mitglieder	5	
Ausschluss aus Verein oder LV	6	
Ausschluss eines LV	6	
Außerordentliche Bundeshauptversammlung	10	
Außerordentliche Mitglieder	5, 7	
Austritt aus Verein oder L	6	
Austritt eines Landesverbandes	6	
Austritt oder Ausschluss aus dem BDR	6	
Austrittserklärung	6	
Ausübung des Sports	5	
B		
Badischer Radsportverband e.V.	6	
Bayerischer Radsport-Verband e.V.	6	
BDR2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22		
Behindertenradsport	4	
Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben	7	
Berliner Radsportverband e.V.	6	
Beschlüsse der BHV	9, 10, 13	
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung	8	
Beschlussfassung über eingegangene Anträge	8	
Bestandteile der Satzung	2, 3, 16	
Bestimmung der Tagungsorte der BHV	8	
Brandenburgischer Radsportverband e.V.	6	
Bremer Radsportverband e.V.	6	
Bund Deutscher Radfahrer	1, 4, 18	
Bundes-Ehren-Gilde	4	
Bundesgeschäftsstelle	2, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 18, 22	
Bundeshauptversammlung 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 18, 22		
Bundesjugendhauptversammlung	9, 12, 16, 18, 23	
Bundesrechtsausschuss	2, 8, 10, 14, 15, 18	
Bundessport- und Schiedsgericht	2, 8, 9, 10, 14, 18	
D		
Deutschen Olympischen Sportbund	5	
Die Mitgliedschaft endet	6	
Dopingbekämpfung	7	
Dopingvergehen	7	
E		
Ehrenmitglieder	7	
Ehrenpräsidenten	6, 7, 8, 10, 11	
Einberufung des Hauptausschusses	10	
Einberufung des Verbandsrates	11	
Einzelmitgliedschaft	6	
Entlastung	8, 9, 10	
Ergebnismanagement bei Anti-Doping Verfahren	15	
Ernennung von Ehrenpräsidenten	8	
F		
Familienmitglieder	5	
Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträg	8	
Festsetzung der Gebühren	10	
Finanzordnung	3, 5, 13, 16, 18	
Freistellung von Ansprüchen Dritter	5	
Funktionäre	7	
G		
Genehmigung des Haushaltsplanes	8, 10	
Generalsekretär	12	
Geschäftsführendes Präsidium	13	
Gewinn- und Vermögensbildung	2, 5	
H		
Haftung	2, 5, 21	
Hauptausschuss	2, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 18	
Hauptausschussmitglieder	8	
Hessischer Radfahrerverband e.V.	6	
I		
Inhaber von Ämtern	5, 7	
Inkrafttreten	17	
Innenverhältnis	5, 21	
Interessenverband für das Fahrradfahren	4	
J		
Jugendarbeit	4	
Jugendmitglieder	5	
Jugendorganisation des BDR	5	
K		
Kontrollen im Wettkampf und Training	4	
Kündigungsfrist	6	
L		
Landessportverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.	6	
Leistungssport	4, 12, 14, 16	
Leistungssportdirektor	12	
Lizenz	5, 6, 7	
Lizenznehmer	7, 15, 22	

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

M	Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik 4
Mitglieder 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	Sportordnung 3, 7, 8, 10, 16, 18, 21
Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 2, 5	Sprecher der Landesverbände 12
Mitgliedschaft eines Landesverbandes 6	Staatsangehörigkeit 10
Mitgliedschaft in anderen Organisationen 2, 5	Stimmhaltungen 9
Mitgliedschaft von Vereinen und deren Mitglieder 6	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit 9
	T
N	Tätigkeitsvergütungen 5
Name, Zweck und Sitz des Vereins 2, 4	Thüringer Radsportverband e.V. 6
Nicht stimmberechtigten Anwesenden 9	
	U
O	Übergangsregelung 2, 3, 17
Ordentliche Mitglieder 5	Übernahme von mehreren Wahlämtern 9
Ordnungsmaßnahmen 7	Übertragung des Stimmrechts 9
Organe 2, 4, 5, 7, 15, 22	Union Cycliste Internationale 5
	Union Européenne de Cyclisme 5
	V
P	Veranstaltungen des BDR 5
passive Mitgliedschaft 5	Verbandsrat 2, 7, 11, 12, 16, 18
pauschale Vergütungen 5	Verbote der Begünstigung 2, 5
Präsident 11, 12, 13, 14, 17	Vereinsregister 3, 4, 17
Präsidium 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14	Vereinsvermögen 5
Prävention und Aufklärung 4	Vergabe der Deutschen Meisterschaften 8
	Veröffentlichung 2, 10, 11, 12, 17
R	Versammlungsleiter 8, 9, 10, 11, 12
Radsportjugend 2, 5, 9, 11, 12, 14, 18, 22, 23	Versicherungen des BDR 5
Radsportverband Hamburg e.V. 6	Versteuerung 5
Radsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. 6	Vertragssport 4, 12, 14, 16
Radsportverband Niedersachsen e.V. 6	Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport 12, 14
Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. 6	Vizepräsident Hallenradsport 12, 14
Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V. 6	Vizepräsident Jugend 9, 12, 14, 22, 23
Radsportverband Schleswig-Holstein e.V. 6	Vizepräsident Kommunikation und Marketing 12
Rechte und Pflichten der Mitglieder 2, 6, 13	Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen 12, 14, 17
Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) 16	vorläufige Tagesordnung 8
Revisoren 2, 8, 9, 10, 15, 16	Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit 5
	Vorwort 2, 3
	W
S	Wahl der Präsidiumsmitglieder 13
Saarländischer Radfahrerbund e.V. 6	Wahl des Präsidiums 8
Sächsischer Radfahrer-Bund e.V. 6	Wahl und Abwahl der Koordinatoren 10
Sanktionen 4, 15, 22	Wahlen 3, 4, 8, 9, 18
Satzung und der Ordnungen des BDR 5	
Satzungen der Landesverbände 7	Z
satzungsgemäße Zwecke 5	Ziele und Aufgaben der Radsportjugend 5
Säulen des Antidopingprogramms 4	Zuwendungen 5
Schäden oder Verluste 5	
Schlussbestimmung 17	
Schutz der Umwelt 4	

Änderungshistorie

BHV 16.04.2011

- § 4 Ziffer 6 / Erstattung von Auslagen
- § 4 Ziffer 7 / Vergütung für Funktionsträger, Ehrenamtspauschale
- § 4a Ziffer 1 / Neu: Haftung im Außenverhältnis
- § 4a Ziffer 2 / Neu: Haftung im Innenverhältnis
- § 6 Ziffer 1 / Sitz der Vereine - Voraussetzung für LV Zugehörigkeit
- § 10 Ziffer 2l / BHV Zuständigkeit für Anträge zum Sportbetrieb
- § 10 Ziffer 6 / BHV Anträge – Begründung der Dringlichkeit
- § 10 Ziffer 7 / BHV - Antragsberechtigung für die Konferenz der Landesverbände
- § 10 Ziffer 11/ Wahl des Sprechers der Landesverbände
- § 12 Ziffer 1a / HA Klarstellung der Aufgaben
- § 12 Ziffer 1m / HA Entscheidung über Anträge zur Sportordnung und Wettkampfbestimmungen
- § 12 Ziffer 2e / HA Dringlichkeitsanträge
- § 12 Ziffer 2f / HA in Jahren ohne BHV - Antragsberechtigung für die Konferenz der Landesverbände
- § 12 Ziffer 3g / HA Frist zur Anfechtung von Beschlüssen
- § 13 Ziffer 2d / VB Fristen für Anträge
- § 13 Ziffer 3e / VB Beschlussfähigkeit
- § 13 Ziffer 3f / VB Anfechtung von Beschlüssen
- § 14 Ziffer 1i / Änderung in VP Einrad und Sportentwicklung
- § 15 Ziffer 2b / BSSG Erweiterung auf bis zu 3 stellv. Vorsitzenden
- § 15 Ziffer 4 / BSSG Erweiterung auf bis zu 3 stellv. Vorsitzende
- § 15 Ziffer 5 / BSSG Berufung der stellv. Vorsitzenden
- § 15 Ziffer 7 / BSSG unverzügliche Berufung von Ersatzmitgliedern
- § 16a / Neu: Ergebnismanagement Anti-Doping Verfahren
- § 20 Ziffer 5 / Ziffer 5 wird Ziffer 6
- § 20 Ziffer 5 / Neu: Definition der Zuständigkeit der BHV bei Änderungen der VewO sowie der SpO
- § 20 Ziffer 6 / Vorgaben für die Änderungen von Ordnungen

BHV 23.03.2013

Änderung/Ergänzung des § 10 Ziffer 2c:

Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Präsidiumsmitglieder gemäß § 14 Ziffern 1a bis 1j und der Kommissionen gemäß § 19 Ziffern 1a bis 1j, ~~und der Kommissionen,~~

Änderung des § 10 Ziffer 11b Satz 3:

Verweis streichen (nach Ziffer 10 b)

Änderung/Ergänzung des § 14 Ziffer 10 (neu Absatz 2)

Ein amtierendes Präsidiumsmitglied eines LV im BDR, kann nur als Kandidat zur Wahl des Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten zugelassen werden, wenn er vor der Wahl bestätigt im Falle der Wahl innerhalb von 12 Monaten alle seine aktiven Ämter im Präsidiums seines LV zu beenden.(BHV 2013

Ergänzung § 16a Ziffer 1, Satz1:

... und damit die Befugnis zu deren Einleitung

Ergänzung § 16a Ziffer 1, Satz 3:

... nach ihrer Verfahrensordnung (DIS Sportschiedsgerichtsordnung) zur Entscheidung zuständig.

§ 16a Ziffer alt 3 wird neu Ziffer 5:

Neufassung § 16a Ziffer 3:

Ist die Durchführung von Verfahren gemäß § 16 a 1 und 2 (BHV 2013) durch die NADA oder vor der DIS unmöglich, bleibt es bei der subsidiären Zuständigkeit der Organe des BDR. Rechtsmittel gegen deren Entscheidung sind ausschließlich bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS/Sportschiedsgericht) als Berufungsinstanz nach deren Verfahrensordnung zulässig. Das Rechtsmittel gegen deren Schiedsspruch richtet sich nach der Verfahrensordnung der DIS/Sportschiedsgerichtsgericht. Ist auch die Durchführung des Rechtsmittels vor der DIS unmöglich, ist das Rechtsmittel ausschließlich beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) nach dessen Verfahrensordnung einzulegen.

Neufassung § 16a Ziffer 4:

Die DIS und der CAS sind jeweils zur Verhängung von den Sanktionen berechtigt, die das anzuwendende Regelwerk vorsieht.

Neufassung § 16a Ziffer 5:

Der ordentliche Rechtsweg einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes ist in den Fällen des § 16 a Absatz 1 – 3 ausgeschlossen.

Änderung § 16a Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 6 (neu):

Jeder Lizenznehmer hat mit seinem Lizenzantrag eine Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen, nach der die DIS und der CAS (BHV 2013) zur Entscheidung in erster Instanz (BHV 2013) zuständig ist sind.

Löschen § 16a Ziffer 6 (alt):

~~Die Vorschrift tritt mit Ablauf des Tages, an dem die Bundeshauptversammlung 2013 stattfindet, außer Kraft, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen wurde, dass die Vorschrift weiter Geltung haben soll. (BHV 2013)~~

BHV am 28.03.2015

Änderung/Ergänzung § 10 Ziffer 11a:

.... sowie drei vier Beisitzer der Radsportjugend

Redaktionelle Änderung des § 12 Ziffer 1p:

Entscheidungen nach § 14 Ziff. ~~13 und 14~~ 11 und 12

Änderung des § 14 Ziffer 1i:

Änderung der Bezeichnung Vizepräsident Einrad und Sportentwicklung in Vizepräsident Sportentwicklung

Änderung § 10 Ziffer 11a:

Bisher: Vorsitzender der Radsportjugend – Neu: Vizepräsident Jugend
... Der Vorsitzende der Radsportjugend als Vizepräsident Jugend, der Stellvertretende Vorsitzende der Radsportjugend sowie vier Beisitzer der Radsportjugend

Änderung § 14 Ziffer 1j:

Neu: Der Vizepräsident Jugend, nach Wahl als Vorsitzender der Radsportjugend durch die Bundesjugendhauptversammlung und Bestätigung durch die BHV.

BHV am 01.04.2017

§ 10 Ziffer 11 Neu: Beauftragter für Dopingprävention - wird von der BJHV gewählt und von der BHV bestätigt.

BDR-Satzung

Ausgabe vom 06.04.2019

- § 14 Ziffer 1 Änderungen der Mitglieder des Präsidiums:
Ziffer 1e der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen. Die bisherige Zuständigkeit auch für den Bereich Marketing erhält der Vizepräsident Kommunikation
Ziffer 1h der Vizepräsident Kommunikation ist nun auch für den Bereich Marketing zuständig. Neu: Vizepräsident Kommunikation und Marketing.
- § 14 Ziffer 7 Die Vertretungsberechtigung wurde neu festgelegt.
- § 14 Ziffer 10 redaktionelle Änderung entsprechend § 14 Ziffer 1.
- § 19 Ziffer 1 Neue Kommission: Kommission Wirtschaft und Finanzen.
- § 20 Ziffer 4 Neu: In den Jahren ohne BHV kann der Hauptausschuss Änderungen der JugO in Kraft setzen, die von der nächsten BHV bestätigt werden müssen.
- § 23 Ziffer 3 redaktionelle Änderung entsprechend § 14 Ziffer 1.

BHV am 06.04.2019

- § 2 Ziffer 6 Neu: Prävention Sexualisierter Gewalt, Good Governance und weitere Bestrebungen entsprechend gesellschaftlicher Entwicklungen**
- § 19 Ziffer 3 Streichung des schriftlichen Verfahrens nach Anpassung an die bereits durchgeführten Bestätigung der Kommissionsmitglieder**
- § 19 Ziffer 1 Neu: I) Athletenkommission**